

Resultate, und die Ersparnis an Zeit, die Eliminierung einer Reihe von Fehlerquellen, welche jede unnötige analytische Operation mit sich bringt, liegt gegenüber der Kettlerschen Bestimmung auf der Hand. Zum Schlusse sei mir noch gestattet, meinen Zweifel auszusprechen, ob die Fällung des Kalkes mit oxalsaurem Ammonium in essigsaurer Lösung ebenso quantitativ vor sich geht wie in der allgemein üblichen ammonikalischenen. Das Prinzip der Kettlerschen Methode, die Bestimmung des Kalkes als schwefelsauren Kalk, findet sich übrigens auch in dem schon früher erwähnten Lehrbuch von Menschutkin § 171, S. 481.

Der VII. Internationale Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz.

Von Dr. jur. et phil. E. KLOEPPEL.

(Eingeg. d. 3/6. 1904.)

Zum ersten Male seit ihrer im Jahre 1897 erfolgten Begründung hat die Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz ihren jährlichen Kongreß auf deutschem Boden abgehalten. Dieser Tagung, welche in der Zeit vom 24. bis 29. Mai 1904 zu Berlin stattfand¹⁾, kommt eine besondere Bedeutung schon mit Rücksicht auf den erst vor Jahresfrist erfolgten Beitritt des Deutschen Reiches zur Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums zu, da bekanntlich der Eintritt Deutschlands in diesen Staatenverband zu einem erheblichen Teile den eifrig Bemühungen der Internationalen Vereinigung zuzuschreiben ist. Durch das lebhafte Interesse, welches die deutschen Reichs- und Staatsbehörden, die Regierungen fast sämtlicher Unionsstaaten und insbesondere auch das deutsche Patentamt, sowie ferner weite Kreise der deutschen Industrie für diesen Kongreß bewiesen haben, hat der selbe einen ganz hervorragenden Verlauf genommen. Hierauf im einzelnen einzugehen, ist im Rahmen des vorliegenden Berichts nicht möglich. Es sollen nur kurz die wesentlichsten Ergebnisse der Beratungen des Kongresses²⁾ mitgeteilt werden. Präsident des Kongresses war der diesjährige Präsident der Internationalen Vereinigung und I. Vorsitzende des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums J. von Schütz, während den Vorsitz des Ehrenausschusses der Staatssekretär des Reichsamts des Inneren Graf Posadowsky, übernommen hatte.

Während die bisherigen Kongresse der Internationalen Vereinigung sich vielfach mit

¹⁾ Über frühere Kongresse der Internationalen Vereinigung habe ich berichtet in Heft 41 des Jahrgangs 1900 (Kongreß zu Paris) und Heft 42 des Jahrgangs 1902 (Kongreß zu Turin) dieser Zeitschrift.

²⁾ Die Verhandlungen des Kongresses waren durch umfangreiche Kommissionsberatungen vorbereitet, deren Ergebnisse dem Kongreß in Form eines in deutscher, französischer und englischer Sprache erschienenen Bandes von 340 Druckseiten vorlagen.

der Frage der Auslegung des die Grundlage der Union bildenden Staatsvertrages vom 20. März 1883 befaßt hatten, lagen die Aufgaben des diesjährigen Kongresses auf einem anderen Gebiet. Da nämlich voraussichtlich im Herbst dieses Jahres eine der periodisch wiederkehrenden diplomatischen Konferenzen der Unionsregierungen stattfinden soll, an der zum ersten Male auch die deutsche Regierung mit beschließender Stimme teilnehmen wird, so sah der Kongreß seine Hauptaufgabe darin, festzustellen, welche Abänderungen des Konventionsvertrages dieser diplomatischen Konferenz in Vorschlag gebracht werden sollen.

Auf dem Gebiet des Patentrechts standen unter diesem Gesichtspunkt in erster Linie zur Erörterung: die Frage der Geltendmachung des Prioritätsrechts, die Frage der Behandlung des Vorbenutzungsrechts und diejenige nach der Gestaltung des Ausführungszwangs.

Wie den Lesern dieser Zeitschrift bekannt ist³⁾, gewährt der Art. 4 des Unionsvertrages allen Angehörigen von Unionsstaaten, die in einem der Unionsstaaten ein Patent angemeldet haben, für die Dauer eines Jahres ein Prioritätsrecht, dessen Hauptwirkung darin besteht, daß der betreffende Unionsangehörige, falls er innerhalb dieser Frist für die gleiche Erfindung Anmeldungen in den anderen Unionsstaaten einreicht, für diese anderen Anmeldungen die Priorität seiner ersten Anmeldung genießt. Irgend welche Bestimmungen darüber, in welcher Weise dieses Prioritätsrecht geltend gemacht werden muß, gibt der Unionsvertrag nicht; infolgedessen ist die Rechtslage in fast sämtlichen Unionsstaaten⁴⁾ derart, daß es einer ausdrücklichen Inanspruchnahme des Prioritätsrechts bei der Einreichung der betreffenden späteren Anmeldungen nicht bedarf, sondern daß das Prioritätsrecht erst geltend gemacht zu werden braucht, wenn der Berechtigte aus irgend einem Grunde, z. B. infolge einer gegen sein Patent gerichteten Nichtigkeitsklage oder dgl., ein Interesse daran hat. Daß dieser Zustand große Nachteile für die Öffentlichkeit zur Folge haben kann, liegt auf der Hand. Beispielsweise brauchte man in Deutschland bisher bei Auslegung einer neuen Patentanmeldung nur dasjenige Datum zu berücksichtigen, an welchem die Einreichung der deutschen Anmeldung tatsächlich erfolgt war. Heute dagegen kann man einer zur Auslage gelangten Anmeldung vielfach nicht ansehen, ob für dieselbe das tatsächliche deutsche Einreichungsdatum, oder vielleicht ein früheres ausländisches Prioritätsdatum als maßgebend in Betracht kommt. Ein solcher Zustand kann leicht zu einer großen Rechtsunsicherheit führen, denn bekanntlich ist ja das Prioritätsdatum das allerwichtigste Datum für das ganze Patent überhaupt. Aus diesem Grunde besteht des-

³⁾ Vgl. auch meine Publikationen in Heft 26 des Jahrgangs 1898 und Heft 30 des Jahrgangs 1903 dieser Zeitschrift.

⁴⁾ Mit Ausnahme von England, worauf ich weiter unten noch zurückkommen werde.

halb schon seit längerer Zeit, und zwar insbesondere in Frankreich das lebhafte Bestreben, den Unionsvertrag dahin zu ergänzen, daß in denselben eine Bestimmung aufgenommen wird, durch die der Patentinhaber, der sich auf ein derartiges Prioritätsrecht stützen will, gezwungen wird, das Prioritätsrecht sofort bei Einreichung der betreffenden späteren Anmeldungen geltend zu machen. Der Kongreß zu Turin hatte denn auch, wie ich früher schon in dieser Zeitschrift berichtet habe, dieses Bestreben im Prinzip als berechtigt anerkannt. Zu einer Einigung darüber, durch welches Zwangsmittel man den betreffenden Anmelder nötigen solle, die Priorität sofort geltend zu machen, war man jedoch damals nicht gekommen. Von französischer Seite wurde angeregt, als Strafe für die Nichterwähnung der Priorität einfach den Verlust des Prioritätsrechts überhaupt festzusetzen. Diesem Antrage wurde jedoch in Turin nicht nur von deutscher, sondern auch von italienischer Seite lebhaft widergesprochen. Dem Kongreß zu Berlin lagen nun zu dieser Frage von französischer Seite ein Bericht des Pariser Patentanwalts E. Bert, von deutscher Seite ein Bericht von Dr. Wirth und Dr. Ganz (Frankfurt a. M.) vor. Nach eingehender Beratung der Frage gelangte der Kongreß zu einer Vermittlung zwischen den entgegenstehenden Auffassungen auf folgender Basis: Es soll von dem Patentanmelder nicht verlangt werden, daß er sofort bei Einreichung der betreffenden prioritätsberechtigten Anmeldung das Prioritätsrecht in Anspruch nimmt, vielmehr soll er berechtigt sein, einen entsprechenden Antrag noch bis zur Erteilung des Patentes zu stellen. Ist das Patent jedoch erst einmal erteilt worden, so soll das Prioritätsrecht nicht mehr geltend gemacht werden können. Man hat also einerseits im Prinzip als Strafe für die Nichtanspruchnahme der Priorität den Verlust des Prioritätsrechts festgestellt, andererseits jedoch dem Patentanmelder eine längere Nachfrist, die je nach Lage des betreffenden Erteilungsverfahrens zwischen 3 Monaten und einem Jahr oder auch noch länger betragen kann, für die Inanspruchnahme des Prioritätsrechts gegeben. Dieses Kompromis dürfte die beste zurzeit mögliche Lösung der Frage darstellen.

Wie schon oben erwähnt, ist England der einzige Unionsstaat, der bisher schon, ohne durch den Unionsvertrag hierzu autorisiert zu sein, die Geltendmachung der Priorität im Augenblick der Einreichung der betreffenden englischen Unionsanmeldung verlangt. Das englische Gesetz geht jedoch noch wesentlich weiter, indem es nicht nur die sofortige Geltendmachung der Priorität verlangt, sondern das betreffende Patent dann auch bis zu dem betreffenden Prioritätsdatum zurückdatiert, so daß also z. B., wenn erst gegen Ende der einjährigen Prioritätsfrist die englische Unionsanmeldung eingereicht wird, der Anmelder durch diese Zurückdatierung nicht den gesetzlichen 14jährigen Patentschutz, sondern nur noch für wenig mehr als 13 Jahre das Patent erhält.

Dieses englische Verfahren steht offenkundig im Widerspruch mit dem Art. 4 b des Unionsvertrages, welcher ausdrücklich den Grundsatz aufstellt, daß die auf Grund des Art. 4 erteilten Patente von den in den anderen Unionsstaaten für den gleichen Gegenstand erteilten Patenten vollkommen unabhängig sein sollen. Der Kongreß hat deshalb auch, auf gemeinsamen Antrag der Berichterstatter, noch eine Resolution angenommen, welche das Prinzip des Art. 4b erneut zum Ausdruck bringt und eine derartige Rückdatierung verwirft.

Mit dem eben besprochenen Art. 4 des Unionsvertrages in engem Zusammenhang steht dann noch die Frage, in welchem Verhältnis das durch diesen Art. 4 gewährte Prioritätsrecht zum Vorbenutzungsrecht stehen soll. Bekanntlich gewähren eine ganze Reihe von Gesetzgebungen, und darunter auch die deutsche, demjenigen, der vor Anmeldung eines Patentes die betreffende Erfindung bereits in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte, das Recht, die betreffende Erfindung dann ohne Rücksicht auf das Patent weiter zu benutzen. Maßgebend ist also für den deutschen Vorbenutzer, daß die Vorbenutzungshandlung bereits stattgefunden hat vor Einreichung der deutschen Anmeldung. Wie soll nun in dem Fall verfahren werden, daß die Vorbenutzungshandlung zwar vor Einreichung einer solchen deutschen Anmeldung stattgefunden hat, der betreffende Anmelder aber in der Lage ist, für seine deutsche Anmeldung eine über das Datum der Vorbenutzungshandlung zurückreichende Priorität einer früheren ausländischen Unionsanmeldung in Anspruch zu nehmen. Behält der Vorbenutzer dann trotzdem das Vorbenutzungsrecht, oder wird ein solches Vorbenutzungsrecht durch das frühere ausländische Prioritätsrecht aufgehoben? Eine klare Entscheidung dieser Frage gibt der Unionsvertrag nicht. In der Literatur stehen sich zwei ganz entgegengesetzte Interpretationen des Textes des Art. 4 gegenüber. Nach der einen, insbesondere von den französischen Schriftstellern vertretenen Auffassung, soll der Wortlaut dieses Artikels bereits heute die Entstehung eines Vorbenutzungsrechtes in dem Prioritätsintervall verhindern, nach der anderen, hauptsächlich von deutscher Seite vertretenen Auffassung ist auf Grund des heutigen Textes des Unionsvertrages das Entstehen eines Vorbenutzungsrechtes während des Prioritätsintervalls sehr wohl möglich. Eine klare Lösung dieser Streitfrage erscheint unter allen Umständen geboten. Dem Kongreß lagen zu diesem Punkte ein, namens der vorbereitenden Kommission von Dr. KloeppeL (Elberfeld) erstatteter Bericht, sowie ferner ein Gegenbericht des Patentanwalts G. Bède (Brüssel) vor. Der erstere Bericht gelangte zunächst zu dem Ergebnis, daß es dringend erwünscht sei, die Frage gelegentlich der oben erwähnten diplomatischen Konferenz zu Washington durch eine authentische Interpretation klar zu stellen. Diese Auffassung fand die einmütige Billigung des

Kongresses. Der Berichterstatter stellte dann weiter den Antrag, daß die Klarstellung in dem Sinne erfolgen sollte, daß ein Vorbenutzungsrecht nur dann anerkannt wird, wenn es vor der ersten Unionsanmeldung begründet worden ist. Wenn z. B. ein Deutscher auf Grund der Priorität einer deutschen Anmeldung vom 1. Januar am 1. April eine Anmeldung in Frankreich eingereicht hat, so soll in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 1. April, dem sogenannten Prioritätsintervall, ein gültiges Vorbenutzungsrecht an dem Gegenstand der Anmeldung in Frankreich nicht mehr entstehen können. Dagegen bleibt selbstverständlich ein vor dem 1. Januar begründetes Vorbenutzungsrecht in Kraft. Es soll also das Prioritätsrecht die Entstehung eines Vorbenutzungsrechts innerhalb des Prioritätsintervalls ausschließen. Auch dieser Vorschlag wurde mit sehr großer Majorität angenommen. Dieses Ergebnis ist insofern sehr erfreulich, als zu hoffen steht, daß die Unionsregierungen nunmehr einer Abänderung der Konvention im Sinne der Kongreßbeschlüsse näher treten werden. Dadurch würde eine sehr erhebliche und für die Interessen der Industrie sehr bedenkliche Rechtsunsicherheit, wie sie die heutige Fassung des Art. 4 zweifellos verursacht, beseitigt werden.

Zu der letzten patentrechtlichen Frage des Ausübungzwanges lagen eine Reihe von Berichten vor, von denen besonders zu erwähnen ist einerseits der Bericht des Pariser Advokaten Allart und andererseits derjenige von Rechtsanwalt Axster (Berlin). Beide Berichte verfolgten insofern dasselbe Ziel, als sie sich bestrebten, eine Verbesserung der heute innerhalb des Unionsvertrages über den Ausführungszwang enthaltenen Bestimmungen (vgl. Art. 5 Abs. 2 der Konvention und Art. 3 b des zugehörigen Schlusprotokolls) zu geben. Bekanntlich wird durch die erwähnten Bestimmungen auch heute noch in denjenigen Ländern, welche als Strafe für die Nichtausübung des Patentes im Prinzip den Verfall des Patentes aufgestellt haben, dieses Prinzip nicht aufgehoben, sondern nur in gewissem Sinne gemildert. Der in dem Bericht Allart gestellte Antrag ging nun dahin, den Verfall des Patentes als Strafe der Nichtausübung zu verwerfen und als Folge der Nichtausübung lediglich die Erteilung von Zwangslizenzen in Aussicht zu nehmen. Es ist nicht zu leugnen, daß dieser Antrag gegenüber den scharfen Bestimmungen des französischen Patentgesetzes einen wesentlichen Fortschritt bedeutet. Besonders bemerkenswert ist dabei, daß dieser Antrag gerade von französischer Seite gestellt und warm empfohlen wurde. Mit Rücksicht auf diese Tatsache, die der Hoffnung Raum läßt, daß nunmehr auch die französische Regierung bald einer Abänderung des Patentgesetzes in diesem Sinne näher treten wird, entschloß sich der Kongreß, weitergehende Wünsche einstweilen zurückzustellen. Demgemäß wurde der Antrag Allart auch von den deutschen Teilnehmern gebilligt und von dem Kongreß nahezu einstimmig ange-

nommen. Ein erheblich weiter gehender Antrag des deutschen Berichterstatters Axster wurde dem nächsten Kongreß zur weiteren Beratung überwiesen.

Auf dem Gebiete des Warenzeichenrechts lagen ebenfalls eine Reihe sehr interessanter Abänderungsvorschläge vor. Im einzelnen muß in dieser Beziehung auf die unten abgedruckte Zusammenstellung der Kongreßbeschlüsse verwiesen werden. Es sei dazu nur kurz Folgendes bemerkt:

Bisher steht das Warenzeichenrecht, insbesondere auch in Deutschland auf dem Standpunkt, daß Voraussetzung für den Schutz eines Warenzeichens im Auslande die Tatsache sein soll, daß das betreffende Warenzeichen auch im Ursprungslande Schutz genießt. Beispielsweise kann also ein Deutscher, der in Frankreich einen Warenzeichenschutz nachsucht, für eine Marke, die nach französischem Recht durchaus schutzfähig ist, doch nur dann einen Schutz erlangen, wenn er den Nachweis erbringt, daß er auch im Ursprungslande, d. h. in Deutschland, Schutz für dieselbe Marke genießt.

Die strenge Durchführung dieses Grundsatzes kann zweifellos zu ungerechtfertigten Schädigungen des betreffenden Warenzeichen-Inhabers führen. Es ist nicht möglich, auf diese Frage an dieser Stelle des Näheren einzugehen. Erwähnt sei nur, daß der Kongreß nach eingehender Beratung mit großer Majorität sich im Prinzip dahin ausgesprochen hat, daß der Schutz im Ursprungslande in Zukunft nicht mehr Voraussetzung für die internationale Markeneintragung sein sollte.

Von den sonstigen Beschlüssen des Kongresses auf dem Gebiet des Warenzeichenrechts sei erwähnt, daß der Kongreß sich für die Zulassung sogenannter Kollektivmarken aussprach, sowie ferner ein Beschuß zu Art. 9 des Unionsvertrages. Der Art. 9 bestimmt, daß den Unionsstaaten das Recht zustehen soll, solche Waren, die widerrechtlich mit einer Fabrik- oder Handelsmarke oder einem Handelsnamen versehen sind, bei der Einführung in diejenigen Unionsstaaten, in welchen diese Marken usw. Schutz genießen, zu beschlagnahmen. Der Art. 9 gibt also den Unionsstaaten nur eine Berechtigung, nicht eine Verpflichtung zur Beschlagnahme, die überdies nur auf Antrag erfolgen soll. Ein im Namen des vorbereitenden Komitees von Justizrat Seligsohn (Berlin) dem Kongreß erstatteter Bericht gelangte nun zu dem Ergebnis, daß es wünschenswert sei, den Art. 9. dahin abzuändern, daß die Unionsstaaten nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sein sollen, derartige rechtswidrig bezeichnete Waren auf Antrag zu beschlagnahmen. Zur Erreichung dieses Zweckes bedarf es nur einer geringen Abänderung des Textes des Art. 9, indem lediglich das Wort „pourra“ durch das Wort „sera“ ersetzt zu werden braucht. Ein diesbezüglicher Antrag wurde vom Kongreß widerspruchlos angenommen.

Zu eingehender Erörterung führte dann einerseits noch die Frage, inwieweit durch den

Art. 2 der Konvention die in sehr vielen Gesetzgebungen sich findenden Bestimmungen, welche die Gewährung des Markenschutzes, des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb usw. an das Vorhandensein einer Niederlassung in dem betreffenden Lande knüpfen, aufgehoben sind, und andererseits die Frage, ob es wünschenswert erscheint, daß das Deutsche Reich dem am 14. April 1891 abgeschlossenen Madrider Abkommen betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken beitreten soll. Eine nähere Beprechung der erwähnten Frage ist an dieser Stelle nicht möglich; es sei daher in dieser Beziehung nur auf den unten abgedruckten Beschuß des Kongresses verwiesen.

Was das erwähnte Madrider Markenabkommen anlangt, so sei dazu kurz Folgendes bemerkt: Durch dieses Abkommen ist festgesetzt, daß der Angehörige eines der diesem Abkommen beigetretenen Staaten für eine ihm in seinem Ursprungslande geschützte Marke einen Schutz in den sämtlichen anderen Staaten, welche diesem Madrider Abkommen angehören, dadurch erlangen kann, daß er die betreffende Marke lediglich auf dem Berner Internationalen Bureau eintragen läßt. Er wird dadurch also der Verpflichtung entbunden, die Marke in einem jeden dieser anderen Staaten besonders einzutragen zu lassen. So wünschenswert eine derartige Vereinfachung und Verbilligung der internationalen Markeneinträgung erscheinen muß, so stehen doch der allgemeinen Einführung dieses Prinzips, insbesondere in denjenigen Ländern, die, wie z. B. Deutschland, eine Marke nur auf Grund eines Vorprüfungsverfahrens eintragen, erhebliche Bedenken entgegen. Diese Bedenken wurden auf dem Kongreß auch auf das eingehendste zum Ausdruck gebracht, und man einigte sich schließlich dahin, in einer prinzipiellen Resolution den Wunsch auf Erweiterung dieses Abkommens durch Beitritt neuer Staaten Ausdruck zu geben, zugleich aber auch noch darauf hinzuweisen, daß dieses Abkommen, besonders für Vorprüfungsländer noch wesentlicher Abänderungen bedarf.

Schließlich beschäftigte der Kongreß sich auch noch mit einer Reihe wichtiger Fragen des internationalen Schutzes gewerblicher Muster und Modelle, sowie der Erzeugnisse des Kunstgewerbes. Ein Eingehen auf diese Fragen ist an dieser Stelle ausgeschlossen. Die betreffenden Resolutionen des Kongresses sind jedoch am Schlusse dieses Berichtes abgedruckt.

Beschlüsse des Kongresses.

I. Die Bedeutung der Gleichstellung der Unionsangehörigen mit den Inländern.

„Es ist wünschenswert, daß Art. 2 der Pariser Konvention dahin interpretiert oder derart abgeändert werde, daß die Unionsangehörigen ein Recht auf die Wohltat der Gesetzgebung jedes anderen Unionsstaates haben, ohne deshalb gezwungen zu sein, in diesem Lande eine Niederlassung zu besitzen; selbst wenn die innere Gesetzgebung den Schutz nur denjenigen Staatsangehörigen bewilligt, die im Inlande eine Niederlassung besitzen.“

II. Internationaler Ausstellungsschutz⁵⁾.
III. Das Madrider Abkommen von 1891, betreffend die internationale Eintragung von Fabrik- und Handelsmarken.

„In Erwägung, daß die internationale Markeneinträgung berufen ist, dem gesamten Handel die hervorragendsten Dienste zu leisten, spricht der Kongreß den Wunsch aus, daß die Landesausschüsse unserer Vereinigung sich bemühen, unter den Verbandsstaaten der Pariser Konvention neue Beitritte zu dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891 zu erwirken, und daß sie speziell in den Ländern mit Vorprüfung die Mittel untersuchen, um den Anschluß ihrer Länder herbeizuführen.“

„Mit Rücksicht auf die günstigen Ergebnisse, welche die offizielle Propaganda gewisser Behörden für das Bekanntwerden der internationalen Markeneinträgung gezeigt hat, erneuert der Kongreß den 1902 in Turin zugunsten dieser Propaganda ausgesprochenen Wunsch und ersucht die Landesausschüsse, zu seiner Verwirklichung beizutragen.“

Warenzeichenrecht.

IV. Der Schutz im Ursprungslande als Voraussetzung des internationalen Markenschutzes.

„Die Eintragung oder der Schutz im Ursprungslande soll nicht Voraussetzung für die internationale Markeneinträgung sein.“

V. Kollektivmarken.

„Die auf die Individualmarken bezüglichen Vorschriften der Konvention sind auf die Kollektivmarken anwendbar, die von Behörden, Berufsvereinigungen, Verbänden von Berufsvereinigungen oder irgend welchen Vereinen von Landwirten, Handeltreibenden, Fabrikanten, Arbeitern und Angestellten angenommen sind, unter der Bedingung, daß diese Vereinigungen den Nachweis ihrer Rechtsfähigkeit in ihrem Heimatlande erbringen.“

VI. Die Beschlagnahme der rechtswidrig bezeichneten Waren.

„Der Kongreß spricht den Wunsch aus, in den Absätzen 1 und 3 des Art. 9 des Unionsvertrages das Wort „pourra“ durch „sera“ zu ersetzen.“

Patentrecht.

VII. Priorität.

„Bei Gelegenheit der nächsten Revision der internationalen Übereinkunft sind folgende Bestimmungen den Artikeln 4 und 4 b anzufügen:

a) Der Vorteil des Prioritätsrechtes soll nur geltend gemacht werden können, wenn dieselbe im Zeitpunkte der Hinterlegung einer Patentanmeldung, eines gewerblichen Musters oder Modelles, einer Fabrik- oder Handelsmarke in einem der Unionsstaaten mit Angabe des Datums der ursprünglichen Hinterlegung und des Landes, wo dieselbe stattgefunden hat, ausdrücklich beansprucht worden ist. Diese

⁵⁾ Von einer Wiedergabe der sechs zu dieser Frage gefaßten Resolutionen wurde Abstand genommen, da sie an dieser Stelle von gerinem Interesse sind.

Angaben sollen auf der amtlichen Urkunde wiedergegeben werden. Für die Erfindungspatente soll die Beanspruchung des Prioritätsrechtes ausnahmsweise bis zum Zeitpunkte der Erteilung vorgenommen werden können.

b) Die Behörden jedes Unionsstaates werden auf Antrag jedem Interessenten Abschriften solcher Anmeldungen zufertigen, deren Priorität in einem anderen Unionsstaate in Anspruch genommen worden ist.

c) Die Dauer des auf Grund des Prioritätsrechtes entnommenen Patentes richtet sich nach dem Datum der Anmeldung dieses Patenten und nicht nach dem Datum der Anmeldung, auf welche sich das Prioritätsrecht gründet.“

VIII. Vorbenutzungsrecht.

1. Der Kongress spricht den Wunsch aus, daß auf der nächsten Konferenz der Unionsnächte durch eine authentische Interpretation festgestellt werde, welche Wirkung das Prioritätsrecht des Art. 4 gegenüber etwaigen Vorbenutzungsrechten haben soll.

2. Zu diesem Zwecke erscheint es erforderlich, in den Art. 4 eine Bestimmung einzufügen, welche unzweifelhaft zum Ausdruck bringt, daß das Prioritätsrecht die Möglichkeit der Entstehung eines Vorbenutzungsrechtes innerhalb des Prioritätsintervalls ausschließt.

IX. Ausübungszwang.

„Die Nichtausübung einer patentierten Erfindung soll nicht den Verfall des Patenten, sondern die Erteilung von Zwangslizenzen zur Folge haben. Die Ausführungsbestimmungen hat jeder einzelne Staat durch die Gesetzgebung zu treffen.“

Muster und Modellrecht.

X. Die praktische Ausgestaltung des internationalen Muster- und Modellschutzes.

„Der Kongress ist der Ansicht, daß der internationale Schutz der gewerblichen Muster

und Modelle durchaus ungenügend ist, und spricht infolgedessen in Übereinstimmung mit anderen Kongressen den Wunsch aus:

1. Daß der Unionsangehörige nicht gehalten sei, eine Fabrik im Inlande zu besitzen, das Muster auszuüben, Lizzenzen zu erteilen oder einen Eintragsvermerk auf den Erzeugnissen anzubringen, daß er in alle Vertragsländer ohne sich dem Verfall des Musters auszusetzen, die im Auslande nach dem geschützten Muster oder Modell hergestellten Erzeugnisse frei einführen könne;

2. daß von den Vertragsstaaten bei dem Berner Bureau eine besondere Zentralstelle für die Anmeldung gewerblicher Muster und Modelle eingerichtet werde.“

3. „Der Kongress beschließt, eine Kommission einzusetzen, welche die Frage weiter bearbeiten und dem nächsten Kongress einen neuen Bericht vorlegen soll.“

Der internationale Schutz des Kunstgewerbes.

I. „Ein Werk der bildenden Künste soll nicht deswegen in einem Lande den Anspruch auf Schutz der Gesetze über künstlerisches Urheberrecht verlieren, weil es im Ursprungslande nur unter der Voraussetzung einer Musterhinterlegung Schutz gefunden hat.“

II. „Die vertragschließenden Staaten sind darin einig, daß ein gewerbliches Muster oder Modell nicht deswegen der Vorteile der Pariser Konvention vom 20. März 1883 verlustig gehen soll, weil es im Ursprungslande oder in einem anderen Lande als Werk der bildenden Künste geschützt wird.“

Der Schutz der Werke der angewandten Kunst.

„Es ist wünschenswert, daß in allen Gesetzgebungen folgender Grundsatz ausdrücklich ausgesprochen werde:

Der Schutz der Werke der bildenden Künste ist unabhängig von dem Wert oder der Bestimmung des Werkes.“

Referate.

II. 4. Chemie der Nahrungs- und Genußmittel. Wasserversorgung.

Dr. Johannes Prescher. Borsäure in Nahrungsmitteln. (Ar. d. Pharmacie 242, 194 bis 210, 8./4. [19./2.]; Technol. Inst. d. Univ. Würzburg.)

Verf. stellte zunächst fest, daß sich die Verbindungen Calciumborat, Chininborat, Ammoniumborat und Borfluorid nicht zur quantitativen Bestimmung der Borsäure eignen, und unterzog weiter bisher bekannte quantitative Borsäurebestimmungsmethoden in Anwendung auf Nahrungsmittel einer genauen praktischen Nachprüfung. Diese erstreckte sich hauptsächlich auf: 1. die Partheil-Rosesche gewichtsanalytische Ätherperforationsmethode. 2. die Rosenblatt-Goochsche Bortrioxylbestimmungsmethode, wobei der Borsäuremethylester durch Kalkmilch, deren Kalkgehalt genau bekannt ist, verseift wird. Die Gewichtszunahme nach dem Glühen

ist B_2O_3 . 3. Die Joergensensche Glycerinboräuretitrationsmethode. 4. Die jodometrische Bestimmungsmethode von Jones bei Anwesenheit von Mannit. 5. Die Hebebrandsche kolorimetrische Methode, wobei der festzustellende Farbenton einer alkoholisch-salzauren Borsäure-curcuminalösung durch die Farbtöne einer bekannten Skala ermittelt wird.

Außerdem arbeitete der Verf. selbst eine Methode aus, die sich auf die Unlöslichkeit des Borphosphats in Wasser und verdünnten Säuren begründet.

Verf. zieht aus allem folgenden Schluß: Für Nahrungsmittelchemiker kommen nur die Methoden von Joergensen, Partheil und Hebebrand in Frage; der Joergensenschen gebührt der Vorzug, weil sie keinen besonderen Apparat beansprucht. Das Partheilsche Verfahren ist für gerichtliche Fälle wegen Benutzung der gefundenen Borsäure als Testobjekt zu empfehlen. Hebebrands Verfahren erfordert ziemliche